

*Biodiversitätsschäden  
aus der Sicht der Fachplanung*

Wolfgang Peters  
Bosch & Partner GmbH, Berlin

*www.boschpartner.de*

Umweltprüfungen zu  
Projekten und Plänen

Umweltverträglichkeit  
Erneuerbarer Energien

Umweltverträgliche  
Verkehrswegeplanung

Umwelthaftung

Kommunale Planung  
und Entwicklung

Umweltberichterstattung

Artenschutzprüfung/Natura 2000/  
Schutzgebietsmanagement

Verfahrensmanagement

The screenshot shows the website for Bosch & Partner. At the top left is the logo, consisting of three colored squares (teal, olive, light green) followed by the text 'bosch&partner'. Below the logo is a navigation menu with three items: '1 | Büro', '2 | Fachinformationen', and '3 | Service'. To the right of the menu is a 'news' section with a thumbnail image of a building and the text 'Fusion mit Peters Umweltplanung'. Below the navigation menu is a large banner image featuring three portraits of people. The banner text reads 'planen. beraten. forschen. jetzt auch in berlin.' At the bottom of the page, there is a footer with the text 'Impressum | Datenschutz | Kontakt | English Summary'.

# WWW.NETZWERK-UMWELTHAFTUNG.DE

Juristen

Landschaftsplaner

Umweltgutachter

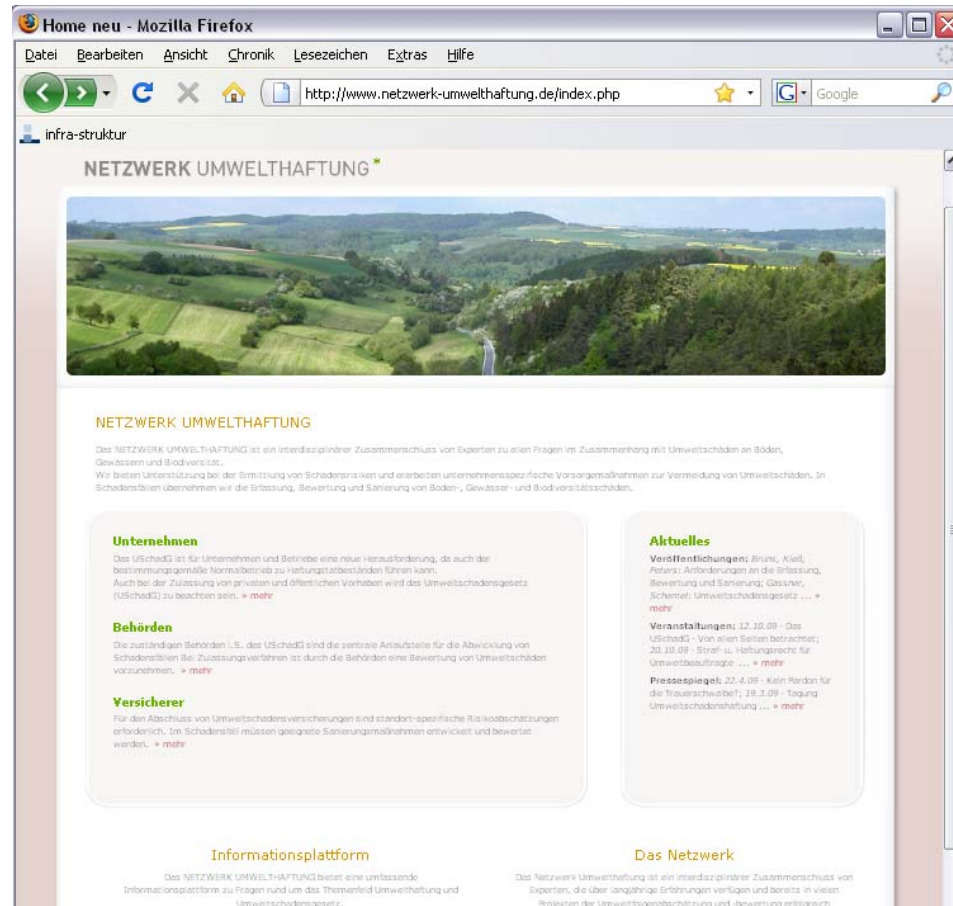
Ökologen

Erfassung und Bewertung  
von Umweltschäden

Begutachtung von  
Standorten

Seminare

Beratung von Behörden



## *Inhalte*

1. Haftungsfreistellung durch Umweltprüfungen
2. Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden
3. Planungsbüros als Schadensverursacher

---

*Haftungsfreistellung durch Umweltprüfungen*

---

## *Enthftung nach Art. 2, Nr. 1 Umwelthaftungsrichtlinie*

Keine Haftung für *Biodiversitätsschäden*, wenn zuvor bereits die nachteiligen Auswirkungen von der zuständigen Behörde

„...gemäß den Vorschriften zur Umsetzung des  
**Art. 6 Absätze 3 und 4 oder Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG**  
oder  
**Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG**  
oder  
im Falle von nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallenden  
Lebensräumen und Arten  
**gemäß gleichwertiger nationaler Naturschutzvorschriften**  
ausdrücklich genehmigt wurden“.

**=> Schnittstellen zu den Instrumenten der Umweltfolgenprüfung ?**

## *Schutzgüter der Umwelthaftungsrichtlinie*

LRT , Anhang I FFH-RL  
innerhalb von Natura 2000

Vogelarten, Anhang I VS-RL  
innerhalb von Natura 2000

Arten , Anhang II FFH-RL  
innerhalb von Natura 2000

Zugvogelarten, Art. 4, Abs. 2 VS-RL  
innerhalb von Natura 2000

Habitats der Arten nach Anhang II FFH-  
RL  
innerhalb von Natura 2000

**FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Arten , Anhang IV FFH-RL

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**=> Ermittlung**

**=> Prüfung**

**=> Folgenbewältigung**

außerhalb von Natura 2000

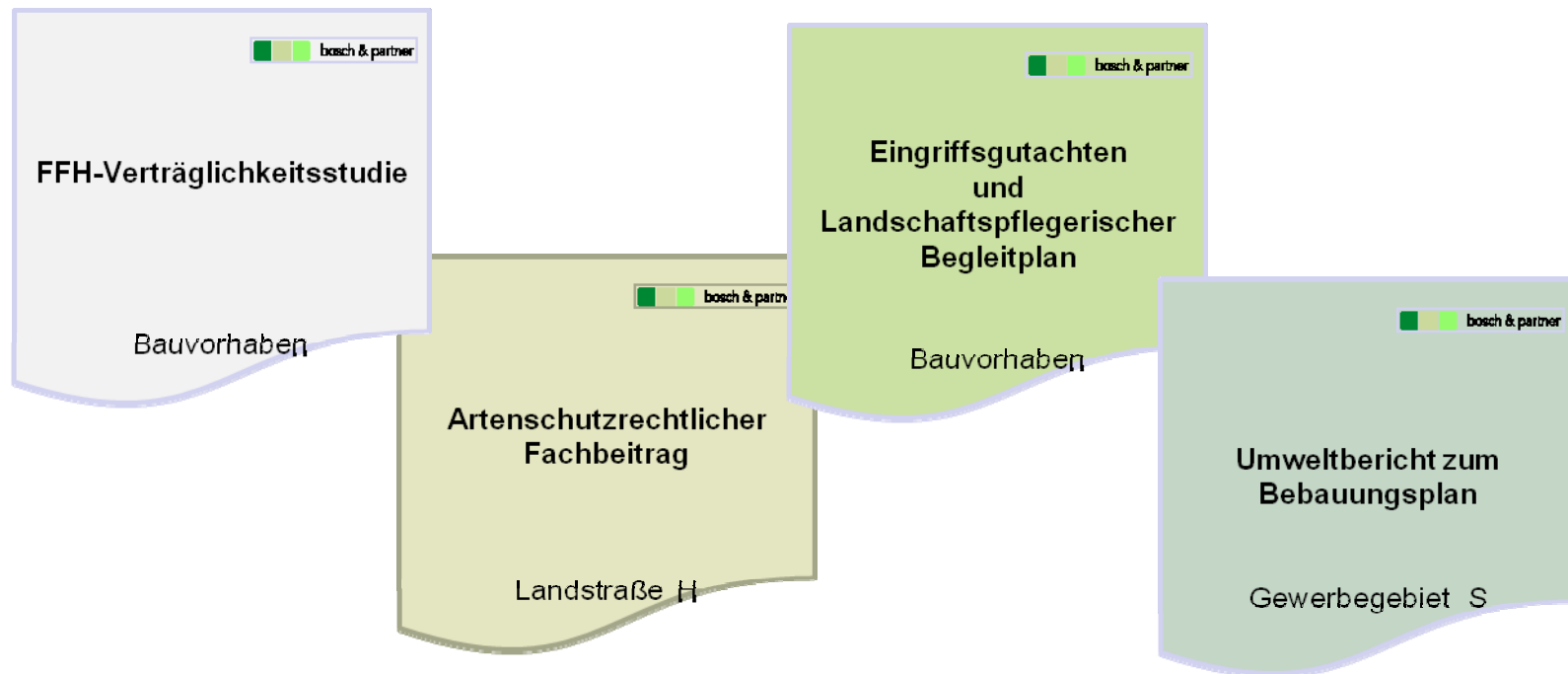
außerhalb von Natura 2000

Habitats der Arten nach Anhang II FFH-  
RL  
außerhalb von Natura 2000

**Eingriffsregelung**

*Enthaftung nach  
Art. 2, Nr. 1 Umwelthaftungsrichtlinie*

**Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeiten**



**=> Neue Anforderungen an die Qualität der Sachverhaltsermittlung  
im Rahmen der Zulassung**



## *Enthftung durch FFH-Verträglichkeitsprüfung*

### **Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen**

- => Alle vorkommenden geschützten Arten und LRT
- => Alle möglichen Wirkungszusammenhänge

### **Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

- => Art und Umfang
- => Planung und Umsetzung
- => Nachweis der Wirksamkeit

## *Enthaftung durch Artenschutzprüfung*

### **Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen**

=> Alle vorkommenden geschützten Arten

=> Alle möglichen Wirkungszusammenhänge

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

- Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

=> Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert

- Befreiung nach § 62 BNatSchG

=> in Verbindung mit vorgezogenem Ausgleich

## *Enthftung durch Eingriffsregelung*

FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten und Habitaten  
geschützter Vogelarten außerhalb von Vogelschutzgebieten

### **Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen**

=> Identifikation und Einstufung der LRT und Habitate

### **Kompensation**

UH-RL: Enthftung über nationale Vorschriften, wenn diese den europäischen  
Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL entspricht („gleichwertige nationale  
Naturschutzvorschrift“)

=> Gesteigerte Anforderungen an Kompensation  
(eher Ausgleich als Ersatz)

=> Nachweis der Wirksamkeit

=> Ersatzgeldzahlung erzeugt keine Enthftung

## *Schadensbeispiele*

Bauvorhaben auf  
extensiv gepflegter  
Gewerbeflächen

## *Schadensbeispiele*

Bauvorhaben auf  
brachliegender  
Gewerbeflächen

---

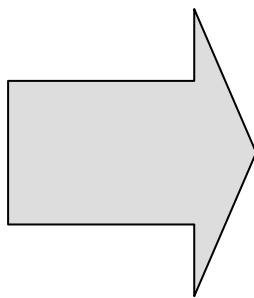
*Erfassung, Bewertung und Sanierung  
von Biodiversitätsschäden*

---

# *Schaden*

... direkt oder indirekt eintretende feststellbare **nachteilige Veränderung**

mit **erheblichen** Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand



## Aufgaben der Schadenserfassung und -bewertung:

- **Veränderungen identifizieren**
- **Nachteiligkeit feststellen**
- **Erheblichkeit bewerten**

## *Kriterien des Anhangs I der UH-RL*

**Erforderliche Daten** zur Ermittlung erheblicher nachteiliger Veränderungen :

- Anzahl der Exemplare
- Rolle in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums
- Seltenheit
- Fortpflanzungsfähigkeit
- Lebensfähigkeit oder natürliche Regenerationsfähigkeit
- die Fähigkeit einen im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten Zustand zu erreichen

**=> Vergleich Vorher /Nachher**

**=> die Feststellbarkeit von Umweltschäden ist maßgeblich bestimmt durch die Datenlage zur Ausgangssituation**



## *Schadenstypen*

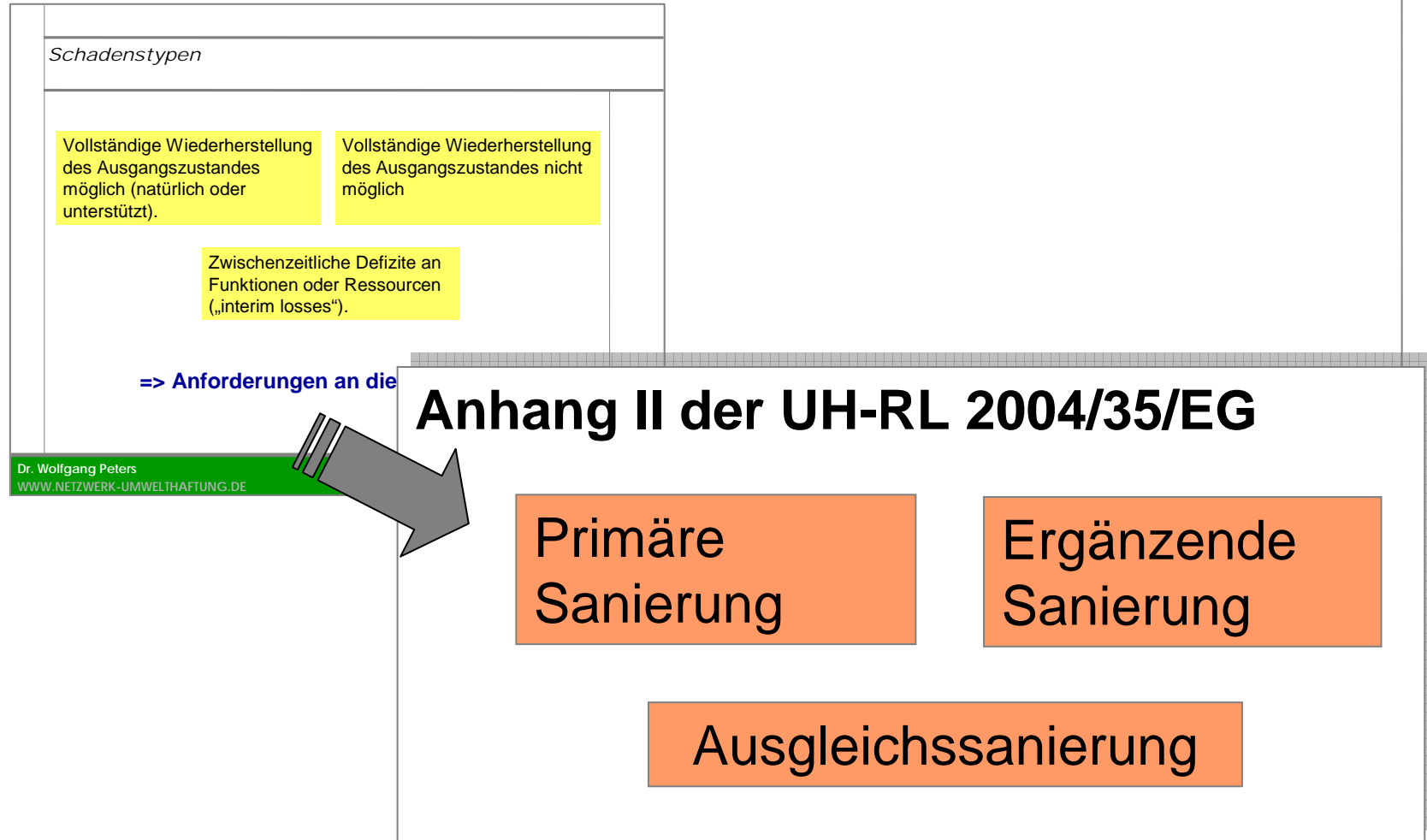
Vollständige Wiederherstellung  
des Ausgangszustandes  
möglich (natürlich oder  
unterstützt).

Vollständige Wiederherstellung  
des Ausgangszustandes nicht  
möglich

Zwischenzeitliche Defizite an  
Funktionen oder Ressourcen  
(„interim losses“).

**=> Anforderungen an die Sanierung?**

## System der Sanierungsverpflichtungen nach der Umwelthaftungsrichtlinie

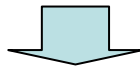


## *Anforderungen an Sanierungsmaßnahmen*

- Gleichartigkeit:** Möglichst gleichartige Ressourcen oder Funktionen adressieren, d. h. auf denselben Lebensraumtyp oder dieselbe Art.
- Qualität:** Möglichst hohe Qualität der Wiederherstellung bzw. Aufwertung eines Lebensraumtyps oder einer Population in einer bestimmten Qualität.
- Quantität:** Wiederherstellung bzw. Aufwertung eines Lebensraumtyps oder einer Population in einer bestimmten Größe bzw. Individuenzahl.
- Räumliche Nähe:** Möglichst geringe Entfernung zum Schadensort und/oder Zugehörigkeit zu derselben naturräumlichen Einheit

## *Leitfragen zur Entwicklung von Maßnahmen zur primären Sanierung*

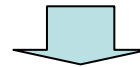
Welche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangssituation sind möglich und Erfolg versprechend?



Wie weit kann der Ausgangszustand durch die Maßnahmen wieder erreicht werden und welche Ressourcen bzw. Funktionen können nicht vollständig wiederhergestellt werden?



Anforderungen  
an die  
Ergänzende  
Sanierung



In welchem Zeitraum wird durch die Maßnahmen der Ausgangszustand wieder erreicht?



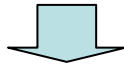
Von welcher Art und welchem Umfang sind die zwischenzeitlichen Verluste?



Anforderungen  
an die Aus-  
gleichssanierung

*Leitfragen zur Entwicklung von Maßnahmen zur ergänzenden Sanierung*

Durch welche Maßnahmen können möglichst gleichwertige Bedingungen hergestellt werden?



Welcher Zustand ist in welcher Zeit durch die Maßnahmen erreichbar?



Ist die Gleichwertigkeit belegbar?

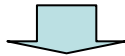


Wie groß sind die zwischenzeitlichen Verluste?

→ Anforderungen  
an die Aus-  
gleichssanierung

*Leitfragen zur Entwicklung von Maßnahmen zur  
Ausgleichssanierung*

Durch welche Maßnahmen zusätzlich möglichst  
gleichwertige Bedingungen hergestellt werden?



Welchen Umfang müssen die Maßnahmen haben?

## *Beispiele Primärer Sanierung*



Strukturanreicherung in  
Amphibienlebensräumen

## Maßnahmen zur ergänzenden Sanierung



Neuanlage von  
Amphibienlebensräumen



Schaffung von Brutmöglichkeiten für den  
Eisvogel



## *Bewertungsmethoden zur Bemessung des Sanierungsumfangs*

### **Vorrangig:**

Methodenkonzepte auf der Grundlage der fachlichen Bewertung von Ressourcen oder Funktionen (Anhang II, Nr. 1.2.2 UH-RL):

Voraussetzungen: Quantität kann bestimmte Qualität kompensieren  
=> Aufwertung anderer Funktionen, ggf. an anderem Ort

### **Im Ausnahmefall:**

Bewertung über ein Kostenäquivalent (Anhang II, Nr. 1.2.3 UH-RL):  
Wiederherstellungskostenansatz, Zahlungsbereitschaftsanalyse etc.

---

*Planungsbüros als Schadensverursacher*

---

## *Verantwortliche im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie*

### **Grundsätzlich:**

Verschuldensabhängige Haftung bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf Biodiversitätsschäden

### **Aber:**

Verantwortlich ist nur der unmittelbare Störer  
(Handlungs-, Zustandsstörer oder Zweckveranlasser)

=> Inanspruchnahme eines Planers als Zustandsstörer oder Zweckveranlasser scheidet grundsätzlich aus (fehlenden Verfügungsbefugnis).

=> Inanspruchnahme als Handlungsstörer kann in Betracht kommen, wenn ein Planer als Bauleiter agiert und konkrete Arbeitsanweisungen erteilt, die unmittelbar zu einer Umweltgefährdung führen.

*=> Landschaftsarchitekten kommen nur  
ausnahmsweise als Verantwortliche in Betracht*

*Werkvertragliche »Rückgriffshaftung« (Gewährleistung)  
des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber*

Wird der Auftraggeber für Umweltschäden in Anspruch genommen, kann dieser Gewährleistungsansprüche gegen seinen Planer geltend machen.

**=> Vermeidung von Umweltschäden  
durch verstärkte Umwelt-Baubegleitung**

## *Anpassung der Berufshaftpflicht*

Werkvertragliche Gewährleistungsansprüche – soweit nicht vorsätzlich oder fahrlässig - werden üblicherweise in der Berufshaftpflichtversicherung abgesichert. Ob damit auch Gewährleistungsansprüche abgedeckt werden, die sich indirekt aus der öffentlich-rechtlichen Haftung des Auftraggebers für Biodiversitätsschäden ergeben ist unklar.

**=> Versicherungsbedingungen und ggf.  
Erhöhung der  
Versicherungsgrenzen für  
Vermögensschäden prüfen**

## *Werkvertragliche Haftung für Umweltschäden im Planungsvertrag*

### **Formulierungsvorschlag des BDLA zur Haftungsbeschränkung:**

»Wird der Auftraggeber wegen Umweltschäden oder wegen der unmittelbaren Gefahr solcher Schäden nach den Vorschriften des USchadG oder des Umwelthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, sind Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, wenn den Auftraggeber ein eigenes Verschulden bei der Verursachung der Schäden trifft.  
Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder für eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.« (Franken 2008)

## *Fazit*

- **Die Möglichkeit der Haftungsfreistellung durch Umweltprüfungen wird die Zulassungs- und Planungsverfahren qualifizieren!**
- **Erfassung und Sanierung von Biodiversitätsschäden bietet neue Aufgabenfelder insbesondere für Planungsbüros, die im Bereich Artenschutz und Eingriffsregelung qualifiziert sind!**
- **Für Planungsbüros besteht zukünftig ein erhöhtes zivilrechtliches Haftungsrisiko aus der Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber!**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen:

**WWW.NETZWERK-UMWELTHAFTUNG.DE**

